

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 30.11.2010**

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.25 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf
Burghardt, Jürgen
Dederichs, Norbert
Plum Herbert
für Geller, Herbert
Mürkens, Franz-Josef
für Menke, Wilfried
Mandelartz, Alfred
Mohr, Bruno

Mohr, Christoph
Fritsch, Dieter
für Pehle, Bernd bis TOP 3
Pehle, Bernd ab TOP 4
Baumann, Marita
für Puhl, Mathias
Reiprich, Hans-Dieter
Scheen, Wolfgang
Schmitz, Hendrik

Entschuldigt fehlten die Ausschussmitglieder Wolfgang Lankow und Jürgen Zantis.

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
StVR Derichs
StA Keulen
StAR Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 23.11.2010 für Dienstag, 30.11.2010, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2009
2. Neuwahl von Schiedspersonen
3. Stellenplan 2011
4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2011
5. Hundesteuer;
hier: Änderung der Hundesteuersatzung
6. Straßenreinigungsgebühren 2011
7. Kanalbenutzungsgebühren 2011
8. Abfallbeseitigungsgebühren 2011
9. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2011
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

12. Personalangelegenheit;
hier: Bestellung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2009**

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2009 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Neuwahl von Schiedspersonen

Schiedsgerichtsbezirk Baesweiler-Setterich

Die Direktorin des Amtsgerichtes Aachen hat mit Schreiben vom 08.10.2010 und 12.10.2010 mitgeteilt, dass die Amtszeit der nachfolgend aufgeführten Schiedspersonen am 09.01.2011 endet:

Bernd, Schmidt, Im Weinkeller 19, 52499 Baesweiler,
- Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler- Setterich

Hartmut Möller, Adenauerring 53, 52499 Baesweiler,
- stellv. Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler-Setterich

sowie

Herbert Lange, Fließstraße 16, 52499 Baesweiler,
- Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler-Puffendorf (Ende der Amtszeit am 11.01.2011)

Die Neu- bzw. Wiederwahlen der Schiedspersonen sind daher erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsamtgesetzes -SchAG NRW - vom 16.Dezember 1992, in der derzeit geltenden Fassung, wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Gemäß Abs. 3 wird die Schiedsperson für 5 Jahre gewählt.

Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekannt machen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können (§ 3 Abs. 2 SchAG NRW).

Die Bekanntmachung erfolgte im Stadtinfo der Stadt Baesweiler vom 10. November 2010 sowie in der Presse.

Des weiteren erfolgte die Bekanntmachung im Internet sowie durch Aushang in den städtischen Bekanntmachungskästen.

Die Bewerbungsfrist endete am 22.11.2010.

Alle drei bisherigen Amtsinhaber haben erklärt, sich im Falle einer Wiederwahl erneut als Schiedspersonen zur Verfügung zu stellen.

Für den Schiedsgerichtsbezirk Baesweiler-Setterich ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist eine zusätzliche Bewerbung eingegangen. Es handelt sich um

Herrn Hans-Erich Porkert, Schnitzelgasse 60, 52499 Baesweiler.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes muß die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes kann Schiedsperson nicht sein, wer

1. die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes soll Schiedsperson nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes).

Nach § 11 Abs. 2 SchAG NRW sind die Vorschriften des Gesetzes auf die stellvertretenden Schiedspersonen entsprechend anzuwenden.

Die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes einer Schiedsperson bzw. einer stellv. Schiedsperson wird von den Bewerbern erfüllt.

Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsamtsgesetz in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VVSchAG NRW) schreiben vor, dass die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson für jeden Schiedsamtsbezirk in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind.

Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler-Setterich

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, Herrn Bernd Schmidt, wohnhaft Im Weinkeller, 52499 Baesweiler als Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler-Setterich zu wählen.

Stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler-Setterich

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, Herrn Hartmut Möller, wohnhaft Adenauerring 53, 52499 Baesweiler als stellv. Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler-Setterich zu wählen.

Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler-Puffendorf

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat vor, Herrn Herbert Lange, wohnhaft Fließstraße 16, 52499 Baesweiler als Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler-Puffendorf zu wählen.

3. Stellenplan 2011

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in den Sitzungen am 13.04.2010 und am 09.11.2010 Änderungen des Stellenplanes 2010 beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlüsse sind die Stellen der Beamten und Tarifbeschäftigten der Stadt Baesweiler derzeit wie folgt ausgewiesen:

Beamte:

Wahlbeamte:	-	Besoldungsgruppe B 4:	1	Stelle
	-	Besoldungsgruppe A 16:	1	Stelle
	-	Besoldungsgruppe A 15:	1	Stelle
Höherer Dienst:	-	Besoldungsgruppe A 14:	1	Stelle
	-	Besoldungsgruppe A 13:	1	Stelle
Gehobener Dienst:	-	Besoldungsgruppe A 13:	3	Stellen
	-	Besoldungsgruppe A 12:	5,5	Stellen
	-	Besoldungsgruppe A 11:	8,9	Stellen
	-	Besoldungsgruppe A 10:	1	Stelle
	-	Besoldungsgruppe A 9:	1	Stelle
Mittlerer Dienst:	-	Besoldungsgruppe A 9:	3,0	Stellen
	-	Besoldungsgruppe A 8:	0,5	Stellen

Insgesamt: 27,9 Stellen

Tarifbeschäftigte:

-	Entgeltgruppe 12:	6	Stellen
-	Entgeltgruppe 11:	3,7	Stellen
-	Entgeltgruppe 10:	2,7	Stellen
-	Entgeltgruppe 9:	13	Stellen
-	Entgeltgruppe 8:	17,1	Stellen
-	Entgeltgruppe 7:	0	Stellen
-	Entgeltgruppe 6:	52	Stellen
-	Entgeltgruppe 5:	29,6	Stellen
-	Entgeltgruppe 4:	5	Stellen
-	Entgeltgruppe 3:	5,3	Stellen
-	Entgeltgruppe 2:	5,2	Stellen
-	Entgeltgruppe 1:	0	Stellen

Insgesamt: 139,6 Stellen.

2. Entwurf des Stellenplanes 2011

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf gebe ich die nachfolgenden Hinweise.

Ausdrücklich möchte ich darüber hinaus darauf hinweisen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

2.1 Beamte

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich 2011 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte

Im höheren Dienst ergeben sich keine Änderungen.

Im gehobenen Dienst ergeben sich folgende Änderungen:

1. Anhebung von 1 Stelle von Besoldungsgruppe A 12 BBesG nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG,
2. Anhebung von 1 Stelle von Besoldungsgruppe A 11 BBesG nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG,
3. Anhebung von 1 Stelle von Besoldungsgruppe A 9 BBesG nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG.

Sowohl die Aufgabeninhalte der betroffenen Stellen als auch die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Stelleninhaber rechtfertigen die Stellenanhebungen.

Im mittleren Dienst ergeben sich keine Änderungen.

Durch die Reduzierung der Arbeitszeit einer bislang vollbeschäftigten Beamtin im Anschluss an die Elternzeit reduziert sich die Anzahl der Planstellen der Laufbahnbeamten von 24,9 auf 24,4 Stellen.

2.2 Tariflich Beschäftigte:

Im Bereich der tariflich Beschäftigten ergeben sich für den Stellenplan 2011 folgende Änderungen:

- Anhebung einer Stelle von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD,
- Anhebung von zwei Stellen von Entgeltgruppe 5 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD.

Die Umwandlung der Stellen erfolgt auf der Grundlage einer sachgerechten

Stellenbewertung und entspricht den tariflichen Vorschriften.

Durch die Anpassung von Arbeitszeiten einzelner Beschäftigter in verschiedenen Bereichen reduziert sich die Gesamtzahl der Planstellen der Tarifbeschäftigten von 139,7 auf 139,4 vollzeitverrechnete Stellen.

2.3 Beamte zur Anstellung

In der Stellenübersicht Teil B "Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte in der Probezeit" ist eine Stelle für Inspektorinnen/Inspektoren vorgesehen.

2.4 Nachwuchskräfte

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2011 ausgewiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Rat der Stadt Baesweiler einstimmig vor, den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 zu beschließen.

4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2011

Mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2009 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.;
Grundsteuer B	375 v.H.;
Gewerbsteuer	398 v.H..

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) werden der Stadt jedoch Steuereinnahmen nach fiktiven Hebesätzen angerechnet. Seit 2003 und auch voraussichtlich für das Jahr 2011 (das Land NRW wird das Gemeindefinanzierungsgesetz erst im Januar/Februar 2011 einbringen) sind diese Hebesätze festgesetzt auf:

Grundsteuer A	192 v.H.;
Grundsteuer B	381 v.H.;
Gewerbsteuer	403 v.H..

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B (375 v.H.) und die Gewerbsteuer (398 v.H.) unterschreiten die fiktiven Hebesätze um 6 v. H. bzw. 5 v. H.

Trotz der nach wie vor angespannten Haushaltssituation der Stadt Baesweiler schlug die Verwaltung vor, die Hebesätze auch für das Kalenderjahr 2011 unverändert zu belassen.

Bürgermeister Dr Linkens berichtete, dass die Finanzsituation bereits mehrfach beraten wurde. Das erwartete Defizit müsse durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Dennoch habe er die Hoffnung, in der nächsten Stadtratssitzung einen Haushaltsentwurf vorlegen zu können, der kein Haushaltssicherungskonzept erfordere, sondern der es ermögliche, die Durststrecke mittelfristig zu überstehen. Die Verwaltung schlage vor, die Hebesätze für die Realsteuern unverändert zu belassen. Man beabsichtige auf der Basis der derzeitigen Erkenntnisse unterhalb der fiktiven Hebesätze zu bleiben. Dadurch würden bei der Grundsteuer B Vermieter und Mieter nicht zu sehr belastet. Die Höhe der Gewerbesteuer sei ein wichtiges Standortkriterium.

Ratsmitglied Scheen erklärte Zustimmung für die CDU-Fraktion. Er lobte die verlässliche Politik im Hinblick auf die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und im Hinblick auf die auf die Vermieter und Mieter zukommenden Kosten.

Auch Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass er den Beschlussvorschlag der Verwaltung im Vertrauen darauf, dass zum einen am Ende des Haushaltsjahres 2011 die Rücklage nicht verbraucht sei und zum anderen die Beibehaltung der Hebesätze nicht zu Kürzungen in anderen Bereichen, wie dem Bereich Soziales, Kultur und Kinder- und Jugendarbeit ginge, zustimmen werde. Den relativ niedrigen Satz bei der Gewerbesteuer sehe er zum einen als einen Anreiz für Unternehmen sich in Baesweiler anzusiedeln und zum anderen Arbeitsplätze zu schaffen.

Fraktionsvorsitzender Reiprich der FDP-Fraktion sah in der Höhe des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ein Signal mit wichtiger Außenwirkung. In der Summe habe eine Erhöhung nur eine geringe Wirkung.

Eingehend auf die Wortmeldung von Herrn Beckers erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass Einschnitte bei freiwilligen Leistungen unter dem Vorbehalt, dass sich der Haushalt nicht noch weiter verschlechtere, nicht vorgesehen seien.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, für das Jahr 2011 eine Hebesatz-Satzung zu erlassen und die Hebesätze gegenüber dem Jahr 2010 unverändert zu belassen.

5. Hundesteuer; hier: Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuer beträgt in der Stadt Baesweiler zur Zeit

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------|
| a) | wenn nur 1 Hund gehalten wird | 63,00 € |
| b) | wenn 2 Hunde gehalten werden | 78,00 € je Hund |
| c) | wenn 3 und mehr Hunde gehalten werden | 90,00 € je Hund |
| d) | gefährliche Hunde gehalten werden | 504,00 € je Hund |

Die Hundesteuer wurde letztmalig zum 01.01.2003 erhöht. In den Nachbarstädten der Städteregion liegen die Hundesteuersätze weit über denen, die in Baesweiler erhoben werden.

(in 2010	Alsdorf	1 Hund	81,00 €
	Eschweiler	1 Hund	86,00 €
	Herzogenrath	1 Hund	84,00 €
	Würselen	1 Hund	72,00 € -ab 2011 84,00 €-

Um eine Annäherung an die Hundesteuersätze der Nachbarstädte zu erreichen, erscheint es angebracht, die nunmehr seit Jahren unverändert gebliebenen Hundesteuersätze moderat anzuheben. Ich schlage daher vor, die Hundesteuer um monatlich 1,00 € je Hund (gefährlichen Hunde um 8,00 €) zu erhöhen, und die Hundesteuer mit Wirkung vom 01.01.2011 wie folgt festzusetzen:

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------|
| a) | wenn nur 1 Hund gehalten wird | 75,00 € |
| b) | wenn 2 Hunde gehalten werden | 90,00 € je Hund |
| c) | wenn 3 und mehr Hunde gehalten werden | 102,00 € je Hund |
| d) | gefährliche Hunde gehalten werden | 600,00 € je Hund |

Besonders hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die "Sozialklausel" des § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung für die Stadt Baesweiler, wonach die Steuer in den dort genannten Fällen (insbesondere SGB II und SGB XII) für einen Hund auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt wird. Insofern "trifft" diese Hundesteuererhöhung diesen Personenkreis nur mit 0,50 Euro/Monat.

Auf die Anregung von Herrn Mandelartz, einen Bonus für Hunde aus dem Tierheim zu gewähren, erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass dies bereits seit zwei Jahren so für Hunde aus dem Tierheim Aachen, das von der Stadt Baesweiler mitfinanziert werde, praktiziert werde.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, die Hundesteuer mit Wirkung vom 01.01.2011 wie folgt festzusetzen:

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------------------|
| a) | wenn nur 1 Hund gehalten wird | 75,00 Euro |
| b) | wenn 2 Hunde gehalten werden | 90,00 Euro je Hund |
| c) | wenn 3 und mehr Hunde gehalten werden | 102,00 Euro je Hund |
| d) | gefährliche Hunde gehalten werden | 600,00 Euro je Hund |

6. Straßenreinigungsgebühren 2011

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 19.12.2007 beträgt ab 01.01.2008 die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung 0,93 € und für die Winterwartung 0,17 € je lfd. Meter Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2011 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)

A) Kostenermittlung	Haushalts- ansatz 2011 €	Haushalts- ansatz 2010 €	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2009 €
Kosten Reinigungsunternehmer	21.825,00	21.000,00	20.782,74
Personalkosten des Amtes 60	4.973,00	5.136,00	4.841,63
Personalkosten des Amtes 20	2.702,00	2.620,00	2.721,90
EDV-Kosten	190,00	190,00	175,78
Geschäftsausgaben	90,00	90,00	
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			134,73
Gesamtkosten der Sommerwartung	29.780,00	29.036,00	28.656,77

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushalts- ansatz 2011 €	Haushalts- ansatz 2010 €	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2009 €
Gesamtkosten -wie zu A)-	29.780,00	29.036,00	28.656,77
abzügl. 25 v. H. Erstattung des Kostenan- anteils für die Reinigung der öffentlichen Ver- kehrsflächen	7.445,00	7.259,00	7.130,51
Gebührenbedarf für Sommerwartung	22.335,00	21.777,00	21.526,26
In Jahre 2011 ergibt sich bei einer Veranla- gungslänge von ca.24.000 Meter ergibt sich eine kosten- deckende Gebühr von 0,93 €	22.320,00	21.800,00	22.277,08
c) Überschuss / Fehlbetrag (-)	-15,00	23,00	750,82

Die vorstehende Kostenermittlung führt bei gleichbleibender Gebühr von 0,93 €/lfdm (seit 2008) zur Kostendeckung. Es wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung unverändert mit 0,93 €/lfdm auch für das Jahr 2011 festzusetzen.

Winterwartung (Streudienst)

A) Kostenermittlung	Haushalts- ansatz 2011 €	Haushalts- ansatz 2010 €	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2009 €
Verbrauchsmaterial (Streumaterial)	11.000,00	11.000,00	6.499,00
Personal- und Sachkosten (Baubetriebsamt)	3.000,00	3.000,00	1.645,75
Personalkosten des Amtes 20	3.676,00	3.550,00	3.728,40
Personalkosten des Amtes 60	3.314,00	3.423,00	3.227,75
EDV-Kosten	127,00	127,00	117,18
Gesamtkosten der Winterwartung	21.117,00	21.100,00	15.218,08
B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushalts- ansatz 2011 €	Haushalts- ansatz 2010 €	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2009 €
Gesamtkosten zu A)	21.117,00	21.100,00	15.218,08
abzüglich: Erstattung des Kostenanteiles für die Wartung der öffentlichen Verkehrsflächen von Produkt 12-01-01/öffentliche Verkehrsflä- chen (Bereitstellung von Verkehrsflächen) (25% der Gesamtkosten d. UA)	5.280,00	5.275,00	3.804,52
Gebührenbedarf für Winterwartung	15.837,00	15.825,00	11.413,56
Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen von	9.700,00	9.700,00	9.710,91
Überschuss bzw. Zuschussbedarf	-6.137,00	-6.125,00	-1.702,65

Die vorstehende Kalkulation weist für das Jahr 2011 einen Gebührenbedarf von 15.837,00 € aus. Bei der Berechnung der Gebühr für die Winterwartung wurden aber Durchschnittskosten für die letzten 7 Jahre angesetzt, da die jährlichen Aufwendungen je nach Witterungslage sehr unterschiedlich sein können. Für die einzelnen Jahre ergaben bzw. ergeben sich folgende umlagefähige Aufwendungen:

2005 (Rechnungsergebnis)	10.521,38 €
2006 (Rechnungsergebnis)	13.336,33 €
2007 (Rechnungsergebnis)	3.897,88 €
2008 (Rechnungsergebnis)	11.710,10 €
2009 (vorläufiges Rechnungsergebnis)	11.413,56 €
2010 (Lt. Haushaltsplan)	15.825,00 €
2011 (Lt. Haushaltsplan)	15.837,00 €
	<u>82.541,25 €</u>

Gesamtsumme 82.541,25 €
 dividiert durch 7 Jahre
 = durchschn. umlagefähiger Aufwand= 11.791,61 €

Gebührenbedarf dividiert Reinigungslänge
 Durchschnittsbetrag (Frontmeter nach Räumungsplan)

11.791,61 € : 57.500 0,2051 €/lfd.m

Im Ergebnis führt die vorstehende Ermittlung für die Winterwartung auf einen Bedarf von gerundet 0,21 €/lfdm. Dabei wird davon ausgegangen, dass die gebildeten Haushaltsansätze 2010 und 2011 auch in dieser Höhe entstehen werden. Der Winterdienst zu Beginn des Jahres 2010 lässt davon ausgehen, dass die Kostenansätze auch tatsächlich benötigt werden. Ob dies in gleicher Weise auch für das Jahr 2011 der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Im Hinblick auf die Durchschnittskosten der vergangenen Jahre und den "überschaubaren" Gebührenmehrbedarf 2011 (0,04 €/lfdm = 2.300,00 € bei 57.500 lfdm) schlage ich vor, die Gebühr für den Winterdienst auch für das Jahr 2011 (seit 2004) unverändert mit 0,17 €/lfdm festzusetzen.

Auf Grund der vorstehenden Berechnungen wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsg Gebühr für die Winterwartung unverändert zu belassen.

Nach Abzug des Fehlbetrages 2009 (1.702,65 €) und nach Abzug des veranschlagten Fehlbetrages für das Jahr 2010 in Höhe von 6.125,00 € verbleibt noch ein Betrag von 678,08 € in der Gebührenaussgleichsrücklage, der zur teilweisen Abdeckung des sich in 2011 evtl. ergebenden Fehlbetrages (lt. dieser Kalkulation ca. 2.000,00 €) verwendet werden kann.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrate einstimmig, die Straßenreinigungsg Gebühren für die Sommerwartung und den Winterdienst gegenüber dem Jahr 2010 unverändert zu belassen.

7. Kanalbenutzungsgebühren 2011

I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 12.11.2009, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2010

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | je cbm Schmutzwasser | 2,77 € |
| | u n d | |
| b) | je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 1,08 € |

II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		vorl. Ergebnis
	2011 €	2010 €	2009 €
A) KOSTENERMITTLUNG			
1. Unterhaltung von Kanälen (siehe Erläuterung)	275.000,00	275.000,00	42.412,35
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	200,00	120,00	0,00
3. Bewirtschaftung von Kanälen (Erforderliche Spülungen)	133.000,00	155.500,00	121.159,79
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	30,00	0,00
5. Geschäftsausgaben	15.200,00	15.200,00	16.220,04
6. Verbrauchsmaterial	100,00	300,00	0,00
7. Personalkosten Amt 20	33.145,00	32.350,00	33.366,50
8. EDV-Kosten	11.474,00	6.612,00	10.744,17
9. Personalkosten Amt 66 (siehe Erläuterung)	156.339,00	122.368,00	116.220,04
10. Erstattung eines Teiles der Beiträge für die Wasserläufe	150.790,00	145.291,00	150.965,00
11. Vermischte Ausgaben	50,00	50,00	0,00
12. Abschreibungen (siehe Erläuterung)	770.940,00	720.628,00	770.355,35
13. Kalkulatorische Zinsen (siehe Erläuterung)	852.301,00	808.500,00	951.735,54
14. Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	0,00	10.000,00	0,00
15. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur (siehe Erläuterung)	2.640.000,00	3.000.000,00	2.754.709,06
16. Kamerauntersuchung der gesamten städtischen Sammler auf Beschädigungen einschließlich Ingenieurleistungen	57.400,00	65.000,00	48.625,14
17. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbeseitigung	6.198,00	339,00	0,00
18. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	2.500,00	2.900,00	2.671,64
19. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	462.400,00	13.403,00	0,00
GESAMTKOSTEN:	5.567.037,00	5.373.591,00	5.019.184,62

	Haushaltsansatz		vorl. Ergebnis
	2011 €	2010 €	2009 €
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES			
Gesamtkosten	5.567.037,00	5.373.591,00	5.019.184,62
<u>abzüglich:</u>			
Zahlungen für Schadenfälle	7.000,00	7.000,00	0,00
Vermischte Einnahmen	200,00	200,00	239,50
Buß- und Zwangsgelder	100,00	100,00	0,00
aktivierte Eigenleistungen			630,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
verbleiben	5.559.737,00	5.366.291,00	5.018.315,12
<u>abzüglich:</u>			
der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Produkt 12-01-01	789.737,00	746.291,00	663.485,49
Gebührenbedarf	4.770.000,00	4.620.000,00	4.354.829,63
<u>abzüglich:</u>			
Kanalbenutzungsgebühren	4.770.000,00	4.620.000,00	4.179.783,19
Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00	-175.046,44

Gebührenkalkulation 2011													
Ausgabe-/Einnahmeart	Gesamt-Ausgaben/ Einnahmen		Schmutzwasser		Niederschlagswasser								
	€	%	%	€	Gesamt		Leistungsbereich						
					%	€	%	€	%	€	%	€	
B) Laufende Betriebs- und Verwaltungskosten	2.640.000												
1) Umlage WVER													
a) 66,34 % Kläranlagen	1.804.178	76,90	23,10	1.387.411,34	23,10	416.764,66	59,73	248.933,53	40,27	167.831,13	40,27	167.831,13	
b) 19,03 % Pumpstationen	502.392	52,90	47,10	285.765,37	47,10	236.626,63	59,73	141.337,09	40,27	95.289,54	40,27	95.289,54	
c) 12,63 % RÜB	333.432	0,00	100,00	0,00	100,00	333.432,00	59,73	199.158,93	40,27	134.273,07	40,27	134.273,07	
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	275.000	52,90	47,10	145.475,00	47,10	129.525,00	59,73	77.365,28	40,27	52.159,72	40,27	52.159,72	
Kameruntersuchung städt. Sammler	35.000	52,90	47,10	18.515,00	47,10	16.485,00	59,73	9.846,49	40,27	6.638,51	40,27	6.638,51	
Ingenieurleistungen wie vor	22.400	52,90	47,10	11.849,60	47,10	10.550,40	59,73	6.301,75	40,27	4.248,65	40,27	4.248,65	
Bewirtschaftungskosten	133.000	52,90	47,10	70.357,00	47,10	62.843,00	59,73	37.416,66	40,27	25.226,34	40,27	25.226,34	
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	462.400	52,90	47,10	244.809,60	47,10	217.790,40	59,73	130.086,21	40,27	87.704,19	40,27	87.704,19	
Verwaltungskosten	33.145	52,90	47,10	17.533,71	47,10	15.611,30	59,73	9.324,63	40,27	6.286,67	40,27	6.286,67	
Personalkosten	156.339	52,90	47,10	82.703,33	47,10	73.635,67	59,73	43.882,59	40,27	29.853,08	40,27	29.853,08	
Erstattung Beiträge an Wasserverbände	150.750	52,90	47,10	79.767,91	47,10	71.022,09	59,73	42.421,49	40,27	28.600,60	40,27	28.600,60	
Erstattung EDV-Kosten allg. Verwaltung	11.474	52,90	47,10	6.089,75	47,10	5.404,29	59,73	3.227,96	40,27	2.176,29	40,27	2.176,29	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0	52,90	47,10	0,00	47,10	0,00	59,73	0,00	40,27	0,00	40,27	0,00	
Baubetriebshof	2.500	52,90	47,10	1.322,50	47,10	1.177,50	59,73	703,32	40,27	474,18	40,27	474,18	
Unterhaltung d. sonstigen Vermögens	200	52,90	47,10	105,80	47,10	94,20	59,73	56,27	40,27	37,93	40,27	37,93	
Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut u.a.)	100	52,90	47,10	52,90	47,10	47,10	59,73	28,13	40,27	18,97	40,27	18,97	
Geschäftsausgaben	15.200	52,90	47,10	8.040,80	47,10	7.159,20	59,73	4.276,19	40,27	2.883,01	40,27	2.883,01	
Vermischte Ausgaben	50	52,90	47,10	26,45	47,10	23,55	59,73	14,07	40,27	9,48	40,27	9,48	
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	0	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59,73	0,00	40,27	0,00	40,27	0,00	
Abschreibungen	770.940	52,90	47,10	407.827,26	47,10	363.112,74	59,73	216.887,24	40,27	146.225,50	40,27	146.225,50	
Kalkulatorische Zinsen	852.301	52,90	47,10	450.867,23	47,10	401.433,77	100,00	401.433,77	40,27	0,00	40,27	0,00	
Zwischensumme:	5.560.839			3.198.300,64		2.362.538,46		1.572.801,60		789.736,06		789.736,06	
Vermischte Einnahmen / Erstattungen	7.200	100,00	0,00	7.200,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Buß- und Zwangsgelder	100	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Erfüllung Abwasserabgabe	0	52,90	47,10	0,00	47,10	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anrechenbare Einnahmen	789.737	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
UMLIEGUNGSFÄHIGE KOSTEN	4.763.802			3.191.000,54		2.362.538,46		1.572.801,60		789.736,06		789.736,06	
Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm				1.100.000,00		2.312.000,00		1.381.000,00		831.000,00		831.000,00	
Abwassergebühren je cbm				2,901		2,139		1,139					

Erläuterungen zu der Kostenermittlung und der Ermittlung des Gebührenbedarfes

Zu 1. - Unterhaltung von Kanälen

2009 konnten vorgesehene Unterhaltungsmaßnahmen tatsächlich nicht in dem geplanten Umfang ausgeführt werden. In den Jahren 2010 und 2011 werden Unterhaltungsmaßnahmen nun zu Kosten in der veranschlagten Höhe führen.

Zu 9. - Personalkosten Amt 66

Die Steigerung der Personalausgaben ist auf die Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters beim Amt 66 zurückzuführen, der für die Unterrichts- und Beratungspflicht der Dichtigkeitsprüfung der Kanalhausanschlüsse zuständig ist.

Zu 12. - Abschreibungen

Die Erhöhung der Abschreibungen ist auf die in den letzten Jahren erheblichen Investitionen im Kanalbereich zurückzuführen. Allein im Jahre 2008 (laut Eröffnungsbilanz ist das Anlagevermögen Kanäle mit 32.238.833 € ausgewiesen) wurden hier Investitionen von fast 2,3 Mio € (z.B. für Kanäle Steinzeitsiedlung, Gewerbegebiet) getätigt und aktiviert und führen nun über die jährlich zu erwirtschaften Aufwendungen für Abschreibungen (Dauer 65 Jahre) und zu entsprechenden Belastungen im Gebührenhaushalt. Dieser Mehraufwand wurde bereits im vorläufigen Ergebnis 2009 berücksichtigt. Der Ansatz 2010 weist mit 720.628 € ebenfalls zu geringe Haushaltsmittel aus. Dies führt zu einem weiteren Fehlbetrag (siehe Seite 5 - Deckung von Fehlbeträgen).

Zu 13. - Kalkulatorische Zinsen

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören in gleicher Weise die Kosten der Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Höheres Anlagevermögen (Investitionen in den vergangenen Jahren) führt selbst bei gleichbleibendem Zinssatz von 6,00 % (bis einschließlich 2007 Zinssatz: 7,00 % - bis einschließlich 2009 Zinssatz: 6,7 %) zu höheren Aufwendungen (siehe Seite 5 - Deckung von Fehlbeträgen).

Zu 15. - Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur

Der Wasserverband Eifel-Rur hat den voraussichtlichen Beitrag mitgeteilt. Hiernach sind im Jahre 2011 Beiträge erforderlich in Höhe von 2.592.000 €. Erforderliche Zahlungen auf die Abwasserabgabe werden in Höhe von etwa 48.000 € erwartet. Gegenüber dem Vorjahr wird der Beitrag um ca. 360.000 € (2010: 3.000.000,00 € - 2011: 2.640.000,00 €) gemindert. Die Senkung des Beitrages ist nach Mitteilung des Wasserverbandes zum einen auf die Verlängerung der Abschreibungsdauer bei den Sonderbauwerken (Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken usw.) von 20 auf 30 Jahre und zum anderen auf die z.Z. günstigen Darlehenszinsen zurückzuführen.

Zusammenfassende Darstellung und Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren:

- Die Jahresergebnisse 2008 - 2009 haben zu Fehlbeträgen von 87.354 € und - vorläufig - 2009: 175.046 € geführt. Sie sind zurück zu führen auf gestiegene Kosten für Abschreibungen und Verzinsungen. In 2009 haben außerdem geringere Wasserverbräuche (lt. Kalkulation angenommen mit 1.190.000 cbm, tatsächlich abgerechnet wurden ca. 1.130.000 cbm) zu Wenigereinnahmen geführt.

Alleine durch die geringeren Wasserverbräuche entstanden jahresbezogene Einnahmeausfälle in Höhe von ca. 150.000 €. Durch die sich anschließende Abrechnung des Vorjahres für geleistete Vorauszahlungen ergab sich dann eine weitere, etwa gleich hohe Verschlechterung.

Andererseits haben Wenigerausgaben an anderer Stelle im Gebührenhaushalt für Entlastung gesorgt (Beitrag WVER).

- Bezogen auf die Haushaltsansätze des Jahres 2010 ist bereits jetzt gesichert erkennbar, dass einerseits die Benutzungsgebühren gegenüber den zu erwartenden Einnahmen um ca. 150.000 € zurück geblieben sind (lt. Kalkulation wurde von einem Wasserverbrauch von 1.130.000 cbm ausgegangen; der Wasserverbrauch 2009 betrug ca. 1.100.000 cbm) und andererseits Mehraufwendungen für weitere Investitionen (Abschreibung und Verzinsung) zu einer Unterdeckung von etwa 240.000 € führen werden.
- Insgesamt sind damit Fehlbeträge von ca. 500.000 € nachträglich zu berücksichtigen, da gem. § 6 Abs. 2 der Abgabenordnung Fehlbeträge innerhalb von höchstens 3 Jahren ausgeglichen werden sollen.
- Die Kalkulation 2011 berücksichtigt diese Fehlbeträge aus 2008 (87.354 €), 2009 (175.046 €) und teilweise aus 2010 (200.000 €). In der Summe damit 462.400 €. Bedingt dadurch, dass der in 2011 zu leistende Beitrag an den WVR um 360.000 € sinkt (geringe Zinsbelastungen, verlängerte Abschreibungsdauer), verbleibt eine Belastung des Gebührenzahlers von etwa 100.000 €. Diese Belastung würde zu einer Erhöhung der Gebühren von 5 Cent/cbm Frischwasser führen.
- Nach den derzeit bekannten Wasserverbräuchen sind diese weiter um etwa 30.000 cbm gesunken. Die Kalkulation berücksichtigt dies und geht 2011 nur noch von einem Wasserverbrauch von 1.100.000 cbm aus.

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,90 € (bisher 2,77 €) und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 1,14 € (bisher 1,08 €).

Bürgermeister Dr. Linkens informierte, dass insgesamt mit einem Defizit von 462.000,00 € (87.000,00 € aus dem Jahr 2008, 175.000,00 € aus dem Jahr 2009 und mindestens 200.000,00 € aus dem Jahr 2010) kalkuliert werden müsse. Veränderungen im Berechnungssystem beim Wasserverband fingen dies teilweise

auf. Dennoch sei eine Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren unumgänglich. Die Kostensteigerungen seien auf steigende Kosten für die Schaffung von neuen Kanälen die Sanierung von veralteten Kanälen, geringere Wasserverbräuche und weniger versiegelten Flächen zurückzuführen. Hinsichtlich des letzten Punktes werde die Stadt in den nächsten Monaten mit der Bitte an die Hauseigentümer herantreten, Veränderungen bei der Versiegelung anzugeben. Durch nicht angegebene versiegelte Flächen würden die anderen Bürger belastet. Insofern werde eine den Tatsachen entsprechende Korrektur angemahnt.

Dr. Linkens wies außerdem darauf hin, dass in Baesweiler die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Anschaffungswert getätigt würden, was für die Bürger günstiger sei als die Methode, die die meisten Städte anwendeten, nämlich die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungswert.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab dem 01.01.2011

- | | |
|--|--------|
| 1. je cbm Schmutzwasser mit | 2,90 € |
| und | |
| 2. je qm angeschlossener Grundstücksfläche mit | 1,14 € |

festzusetzen.

8. Abfallbeseitigungsgebühren 2011

- I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009 werden ab 01.01.2010 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 133,44 €.

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft beträgt 129,48 €.

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,34 € erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 37,68 €.

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung
3.155,40 € jährlich/ 262,95 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung
1.666,68 € jährlich/ 138,89 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung
922,32 € jährlich/ 76,86 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 177,96 € jährlich/14,83 € monatlich eine Gebühr von 57,26 € pro Entleerung erhoben.

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von 80 l-Abfallsäcken für Restmüll beträgt je Stück 5,00 €.

Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.

Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.

Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.

- II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich. Im Hinblick auf die noch nicht vorliegenden endgültigen Ergebnisse aus dem Jahresabschluss 2009 erfolgt eine Angabe unter Vorbehalt

	Haushaltsansatz		vorläufiges Ergebnis
	2011 - € -	2010 - € -	2009 - € -
A) KOSTENERMITTLUNG			
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	400,00	300,00	0,00
Unterhaltung von beweglichen . Sachen	0,00	100,00	161,71
Bewirtschaftungskosten (Sachkosten Beseitigung wilden Mülls)	30.550,00	29.700,00	26.753,93
Geschäftsausgaben	2.500,00	2.500,00	1.435,79
Personalkosten Amt 60	112.855,00	154.860,00	169.287,- 45
Zahlungen an Regioentsorgung	2.267.600,00	2.216.700,00	2.002.651,62
Personalkosten Amt 20	42.670,00	41.060,00	42.544,93
Erstattung anteiliger Kosten EDV	5.881,00	950,00	5.506,65
Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Beseitigung wilden Mülls, Leerung Straßenpapierkörbe, Reinigung Containerstandorte usw.	145.000,00	146.700,00	140.113,42
Abschreibungen	6.634,00	6.634,00	9.140,11
Verzinsung des Anlagekapitals	5.381,00	6.037,00	5.511,49
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	6.600,00	6.600,00	4.392,39
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage UA 720	629,00	678,00	0,00
Gesamtkosten	2.626.700,00	2.612.819	2.407.499,49
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS			
	2.626.700,00	2.612.819,00	2.407.499,49
abzüglich:			
Entnahme aus der Rücklage	0,00	72.019,00	35.046,29
Erstattung Regioentsorgung für Recyclinghof			102.852,75
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	39.800,00	39.800,00	39.692,92
Zahlungen für Schadensfälle	0,00	0,00	0,00
Einnahmen aus Recyclinghof	900,00	900,00	0,00
Vermischte Einnahmen	100,00	100,00	19,52
Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag	168.900,00	90.000,00	0,00
verbleiben	2.417.000,00	2.410.000,00	2.229.881,01
./ Abfallbeseitigungsgebühren	2.417.000,00	2.410.000,00	2.229.881,01
ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen:

Zahlung an Regioentsorgung

Die an die Regioentsorgung zu zahlenden Beträge für das Jahr 2011 sind im Vergleich zum Jahre 2010 leicht gesunken, weil die Einnahmen aus der Papierverwertung gestiegen sind. Nach der von der Regioentsorgung nunmehr vorgelegten Nachkalkulation für das Jahr 2008 hat die Stadt Baesweiler noch einen Betrag in Höhe von 110.300,00 € nachzuzahlen, der im Jahre 2011 fällig wird. Dieser Betrag ist in der Gebührenkalkulation 2011 auch berücksichtigt und wurde auf die verschiedenen Kostenträger verteilt. Aus der nachstehenden Kalkulation ist zu ersehen, dass trotz dieser Nachzahlung der verbleibende Gebührenbedarf 2011 in der Gesamtsumme kaum gestiegen ist. Dies ist vor allem auf die zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Papierverwertung zurückzuführen. Für das Jahr 2010 war stattdessen eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage in etwa der gleichen Höhe veranschlagt.

Nach Mitteilung des ZEW sinkt die Grundgebühr je Einwohner ab dem 01.01.2011 von 16,67 € auf 14,58 €. Demgegenüber erhöhen sich die Verbrennungskosten je Tonne von 166,62 € auf 179,68 €. Dies führt im Saldo zu keinen Kostensteigerungen.

Die Kosten des Recyclinghofes werden nicht mehr separat im Produkt 11-02-02 ausgewiesen, sondern sind im Produkt 11-02-01 enthalten.

Erstattung anteiliger Kosten EDV

Im Haushaltsplan 2010 wurden lediglich 950,00 € für Kosten der EDV veranschlagt. Die anteiligen Kosten für den Druck und Verarbeitung der Bescheide in Höhe von 5.003,00 € sind jedoch bei der Ansatzbildung nicht berücksichtigt, werden aber gebucht.

Einnahmen aus der Papierverwertung

Bei der Verwertung von Altpapier geht die Regioentsorgung von Einnahmen für das Jahr 2011 in Höhe von 168.900,00 € aus. Für das Jahr 2010 wurde nur mit Einnahmen von 90.000,00 € gerechnet

- III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben im Jahre 2011 nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut/ Grün- schnitt €	Container €	insgesamt €
Geschäftsausgaben	0,00	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00
Sammlungs- u. Transportkosten					
Transport	159.042,00	93.100,00	94.144,00	14.020,00	360.306,00
Gefäßmiete	44.169,00	22.882,00	44.364,00	3.585,00	115.000,00
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	229.308,00	0,00	229.308,00
Grundgebühr AWA (Aufteilung 92,82 % Haus- u. Sperrmüll 7,18 % Container)	425.487,00	0,00	0,00	32.913,00	458.400,00
Entsorgungsentgelte f. Haus- u. Sperrmüll	587.000,00	0,00	55.100,00	48.000,00	690.100,00
Verwertungskosten	0,00	224.986,00	180.000,00	0,00	404.986,00
Erstattung der Personalkosten Amt 20 u. Amt 60 (Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwertungskosten) Hausmüll 53,60 %, Bio 20,55 %, Sperrgut 21,47 %, Container 4,38%)	83.366,00	31.953,00	33.389,00	6.817,00	155.525,00
Erstattung EDV-Kosten (Aufteilung wie vor)	3.152,00	1.208,00	1.263,00	258,00	5.881,00
Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00
Entsorgung wilden Mülls	0,00	0,00	30.550,00	0,00	30.550,00
Leistungsverrechnung Bauhof	0,00	0,00	145.000,00	0,00	145.000,00
Abschreibung	0,00	0,00	6.634,00	0,00	6.634,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	5.381,00	0,00	5.381,00
Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	6.600,00	0,00	6.600,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	9.500,00	0,00	9.500,00
Gesamtkosten	1.302.216,00	374.129,00	844.133,00	105.593,00	2.626.071,00

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gesamtkosten	1.302.216,00	374.129,00	844.133,00	105.593,00	2.626.071,00
abzüglich:					
Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	0,00	0,00	39.800,00	0,00	39.800,00
Einnahmen aus Papierabfuhrvertrag	0,00	0,00	168.900,00	0,00	168.900,00
Einnahmen Recyclinghof	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
Gebührenbedarf	1.302.216,00	374.129,00	634.433,00	105.593,00	2.416.371,00

Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 374.129,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 224.986,00 € um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten in Höhe von 224.986,00 € ist davon auszugehen, dass in Höhe von 35 % (78.745,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der - Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kosten dividiert	Gefäße =	Gebühr Biotonne
146.241,00 €	: 3.900 =	37,50 €
	durch 12 teilbar	37,56 €

Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird 2011 voraussichtlich eine Grundgebühr in Höhe von 14,58 € (2010 16,67 €) erhoben. Pro angelieferter Tonne Müll wurde im Jahre 2010 eine Verbrennungsgebühr von 166,62 € erhoben. Diese Gebühr wird nach Auskunft der ZEW für 2011 voraussichtlich auf 179,68 € steigen.

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.302.216,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 44.169,00 € in Abzug zu bringen. Bei den übrigen Kosten in Höhe von 1.258.047,00 € handelt es sich bis auf die Kosten der Müllverbrennung um Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 587.000,00 €.

Verbrennungskosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerungen	Gebühr
587.000,00 € :	11.250 :	12	<u>4,35 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es wird davon ausgegangen, das auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Für das Jahr 2011 wird von 11.250 Restmüllbehältern ausgegangen (wie bisher). Ebenfalls ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Abfallgemeinschaften gegenüber 2010 nicht verändern wird.

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr/Grünschnitt betragen	634.433,00 €
+ Fixkosten Restmüll	671.047,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>227.888,00 €</u>
insgesamt	<u>1.533.368,00 €</u>

1.533.368,00 € : 11.800 (11.250 Gefäße + 550 AG) =	129,95 €
durch 12 teilbar =	129,96 €
<u>Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = 129,96 €</u>	

Gefäßmiete 44.169 € : 11.250 Gefäße = 3,93 € je Gefäß jährlich.

Durch 12 teilbar = 3,96 €.

Die ermittelte Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt 133,92€

Ermittlung der Gebühr für die 1,1 cbm-Container

Die Miete eines Containers beträgt 4,46 € monatlich, 53,52 € jährlich (3.585,00 € ./ 67 Container).

Die anteiligen Personal- u. Geschäftskosten betragen insgesamt 10.695,00 €. Bei 67 Containern ergibt sich ein Betrag von 159,63 € jährlich, durch 12 teilbar 159,60 €, dies entspricht einem monatlichen Betrag von 13,30 €.

Die Abfuhrkosten betragen jährlich 10.400,00 €

Container wöchentliche Leerung (20) =	1.040 Leerungen
Container 2-wöchentliche Leerung (13) =	338 Leerungen
Container 4-wöchentliche Leerung (7) =	91 Leerungen
Container auf Abruf ca. 160 Leerungen =	<u>160 Leerungen</u>
Leerungen insgesamt	1.629 Leerungen

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 6,38 € je Entleerung.

Kosten der Verbrennung (48.000,00 €) zuzüglich der anteiligen Grundgebühr AWA (32.913,00 €) ergeben insgesamt 80.913,00 €.

Bei jährlich 1.629 Leerungen ergibt sich eine Verbrennungsgebühr von 49,67 € je Leerung.

Art der Kosten	wöchentliche Entleerung €	zweiwöchentliche Entleerung €	vierwöchentliche Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 215,24	(26) 107,62	(13) 53,81	49,67
Miete	4,46	4,46	4,46	4,46
Abfuhrkosten	27,65	13,83	6,92	6,38
Verwaltungskosten	13,30	13,30	13,30	13,30
Gebühr monatlich	260,65	139,21	78,49	17,76 € Grundgebühr (*56,05 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	3.127,80	1.670,40	941,88	

Zusammenfassung:

Nach der vorstehenden Gebührenbedarfsberechnung ergäbe sich bei der Biotonne eine Gebührensenkung von 0,12 € (von 37,68 € auf 37,56 €) pro Jahr, die Kosten pro Entleerung würde um 0,01 € (von 4,34 € auf 4,35 €) steigen und die Grundgebühr um 0,48 € (von 133,44 € auf 133,92 €) pro Jahr steigen. Aufgrund dieser geringen Unterdeckung (in der Summe ca. 6.000,00 €) schlage ich vor, die Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2011 unverändert zu belassen, und die Einführung der 770-l-Umleerbehälter für Gewerbebetriebe bis zur nächsten Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren zu verschieben.

Bürgermeister Dr. Linkens bedauerte, dass bei der Position "Wilder Müll" steigende Kosten festzustellen seien. Man werde sich seitens der Verwaltung weiterhin bemühen, dem entgegen zu wirken. Des Weiteren informierte er, dass ein steigender Papierpreis für Altpapier den Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen müsse. Insofern müsse man verhindern, dass Altpapier von privaten Anbietern eingesammelt werde.

Auf Nachfrage von Herrn Beckers nach dem 770 l Umleerbehälter erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass es in der Satzung der RegioEntsorgung eine Änderung gegeben habe. Würde man diese bereits jetzt berücksichtigen, würde dies zu einer kompletten Neuberechnung der Gebühren führen. Man schlage deshalb vor, dies bis zur nächsten Satzungsänderung zu verschieben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, die Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2011 unverändert zu belassen, und die Einführung der 770-l-Umleerbehälter bis zur nächsten Änderung der Satzung über die Entleerungsgebühren zu verschieben.

9. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2011

- I. Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig zum 01.01.2007 neu festgesetzt
- II. Bei der Ermittlung der Friedhofgebühren 2011 sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan-Entwurf 2011 folgende Gesamtkosten zu Grunde zu legen:

I. KOSTENERMITTLUNG	
	erwartete Kosten 2011 €
<u>Personalkosten</u> Persönliche Ausgaben (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	2.582,00
<u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u> Von den Gesamtkosten entfallen 241.000,- € auf Personalkosten und 22.000,- € auf Fuhrpark- und Maschinen einschließlich aller anfallenden Kosten (Unterhaltung, Abschreibung, Verzinsung). Von diesen Personalkosten sind 4.999,- € bei der Kalkulation außer Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und der Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Bundeszuschuss gewährt wird.	263.000,00

<u>Sächliche Verwaltungskosten</u>		
a) Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens		3.480,00
b) Unterhaltung des sonstigen. beweglichen Vermögens		50,00
c) Bewirtschaftung		3.000,00
d) Geschäftsausgaben		350,00
<u>Lohnkosten Amt 20 und Amt 30</u>		46.904,00
<u>Vermischte Ausgaben</u>		50,00
<u>Kalkulatorische Abschreibung (Wegeausbau)</u>		4.863,00
<u>Innere Verrechnung Gebäudemanagement</u>		27.100,00
Hierbei handelt es sich um die Kosten des Amtes 65 für die Gebäude auf Friedhöfen einschließlich Unterhaltung, Bewirtschaftung, Abschreibung, usw.		
<u>Innere Verrechnung Amt 60</u>		10.500,00
Hierbei handelt es sich um Materialkosten der gärtnerischen Unterhaltung der Friedhöfe.		
<u>Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung 6,0%)</u>		44.612,00
hiervon entfallen auf		
a) Grundstückswerte	23.323,00	
b) Wegeausbau	21.289,00	
<u>Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude 6,0 %)</u>		9.934,00
<u>Unterhaltung des Judenfriedhofes</u>		500,00
<u>Kriegsgräberpflege</u>		2.980,00
<u>Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge</u>		260,00
Gesamtkosten		420.165,00
Abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind:		
1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	4.999,00	
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00	
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00	
1.12 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00	
		8.739,00
= bereinigte Gesamtkosten		411.426,00

II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES:		erwartete Kosten 2010 €
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -		411.426,00
<u>abzüglich:</u>		
1. Vermischte Einnahmen	1.100,00	
2. Anrechnung des Grünflächenanteils in Höhe von 19,91 % für die Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe (gem. Unterabschnitt E dieser Kalkulation: 256.317,88 €) Grünflächenanteil 19,91 %	51.032,89	<u>52.132,89</u>
Gebührenbedarf 2011		359.293,11
III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:		€
Erläuterungen und Berechnungen		
Personalkosten (Reinigungskräfte)	2.582,00	
Leistungsverrechnung Baubetriebshof	240.768,00	
./. Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber	4.999,00	<u>238.351,00</u>
<p>Das Baubetriebsamt stellt dem Kostenträger für jede geleistete Stunde einen Stundenverrechnungssatz von 33,44 € in Rechnung. In diesem Betrag sind auch die Kosten für die Gestellung von Arbeitsmitteln enthalten, jedoch keine Maschinen oder Fahrzeuge. Diese Kosten werden separat abgerechnet.</p> <p>Es wird insgesamt mit 7.200 Stunden im Bereich Bestattungswesen gerechnet, was zu Kosten in Höhe von 240.768,00 € führt.</p>		
<u>Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:</u>		
A) <u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u>		11.276,00
Hierbei handelt es sich um die Reinigungskosten für die Friedhofshallen. Hinzu kommen noch die Kosten für die Herrichtung der Trauerhalle von 1 Stunde je Beerdigung = 8.694,00 € (= 4,731 % der Arbeiterlöhne von 238.351,00)		
B) <u>Bestattungen</u>		1.674,75
Für die 260 Bestattungen wurden insgesamt 1.674,75 Std. x 33,44 Arbeitsstunden benötigt. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt (= 23,496 % der Arbeiterlöhne von 238.351,00)		56.003,64
C) <u>Umbettungen</u>		1.705,44
Arbeitsstunden insgesamt = 51,00 Stunden x 33,44 (= 0,716 % der Arbeiterlöhne von 238.351,00)		
D) <u>Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)</u>		16.684,57
Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit 7% der Personalkosten angesetzt.		
E) <u>Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u>		152.681,35
Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten 64,057 %		

VERTEILUNG DER SÄCHLICHEN VERWALTUNGSKOSTEN AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:			
A) Friedhofshalle (Trauerhalle und Leichenhalle)			
a)	Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirksamen Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	4,731 %	2,37
b)	vermischte Ausgaben		50,00
c)	Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten)	4,731 %	16,56
			68,93
B) Bestattungen			
a)	Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	23,496 %	11,75
b)	Bewirtschaftungskosten (5 % der Gesamtkosten)		150,00
c)	Geschäftsausgaben	23,496 %	82,24
			243,99
C) Umbettungen			
a)	Unterhaltung v. bewegl. Vermögen u. vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	0,716 %	0,36
b)	Bewirtschaftungskosten (0 % der Gesamtkosten)		0,00
c)	Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten)	0,716 %	2,51
			2,87
D) Errichtung von Anlagen			
a)	Unterhaltung von Anlagen	15% der Kosten von 3.480,00	522,00
b)	Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (pauschal 7%)		3,50
c)	Bewirtschaftungskosten (pauschal 7%)		210,00
d)	Geschäftsausgaben (pauschal 7%)		24,50
			760,00
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe			
a)	Unterhaltung von Anlagen	85% der Kosten von 3.480,00 €	2.958,00
b)	Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	64,057 %	32,03
c)	Bewirtschaftungskosten (Restbetrag)		2.640,00
d)	Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten)	64,057 %	224,20
			5.854,23
VERTEILUNG DER PERSONALKOSTEN AMT 20 und AMT 30			
Die Verwaltungskostenbeiträge (Personalkosten der Querschnittsämter) werden analog der Personalkosten wie folgt auf die einzelnen Gebührenarten verteilt:			
A)	Friedhofshallen	4,731 % von 46.904,00	2.219,03
B)	Bestattungen	23,496 % von 46.904,00	11.020,56
C)	Umbettungen	0,716 % von 46.904,00	335,83
D)	Errichtung von Anlagen	7,000 % von 46.904,00	3.283,28
E)	Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	64,057 % von 46.904,00	30.045,30
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR FRIEDHOFSHALLEN (TRAUERHALLEN UND LEICHENZELLEN)			
A) FRIEDHOFSHALLEN			
	Personalkosten		11.276,00
	sächl. Verwaltungskosten		68,93
	Verwaltungskostenbeitrag		2219,03
	I.V. Gebäudemanagement		27.100,00
	Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)		9.934,00
			50.597,96

BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSHALLEN	
Der Anteil der Baukosten und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen = und zu 1/3 auf die Leichenzellen =	33.731,97 16.865,99
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN	
Von den 260 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre -(2007 - 2009) erfolgen ca. 42 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler, Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 € erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (1.722,00 €) von den umlagefähigen Kosten (33.731,97 €) verbleiben 32.009,97 € Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 146,83 Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:	146,83 146,00
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN	
Die Leichenzellen werden bei ca.60 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 260 Bestattungen sondern von 200 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt: 16.865,99 € : 200 Bestattungen = 84,33 <u>Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen:</u>	84,33 74,00
ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN FÜR BESTATTUNGEN	
B) <u>Bestattungen</u> Personalkosten 56.003,64 sächl. Verwaltungskosten 243,99 Verwaltungskostenbeiträge 11.020,56 Leistungsverrechnung Baubetriebsamt (Fahrzeuge u. Maschinen) 14.238,00 81.506,19	
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN	
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2007 bis 2009) beträgt 260 Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:	
Reihengräber - Erwachsene 0,26004 -Kinder 0,00194 Wahlgräber - 1. Bestattung 0,17764 - weitere Bestattungen 0,41379 Reihen- u. Wahlgräber - Urnen 0,11330 Wahlgräber/Urnen - weitere Bestattung 0,01990	
UMLAGEFÄHIGE KOSTEN	
a) Reihengräber - Erwachsene (26,004 %) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (67) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. 316,34 <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> 309,00	21.194,87
b) Reihengräber - Kinder (0,194 %) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (1) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. 158,12 <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u> 154,00	158,12 154,00

c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (11,330 %) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (69) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	9.134,65 133,84 128,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung (17,764 %) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (35) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	14.478,76 413,68 415,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung (41,379 %) geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (77) ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	33.726,45 438,01 441,00
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung (1,990 %) Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöht sich die Arbeits- zeit um 30 Minuten. (Urnenreihengrab 133,84 plus 1/2 von 33,44) erhoben werden. <u>kostendeckende Gebühr</u> <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	 150,56 143,00

	€
C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN	
Personalkosten	1.705,44
Sächl. Verwaltungskosten	2,87
Verwaltungskostenbeitrag	335,83
	2.044,14
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN	
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u> Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2007 - 2009) wurden jährlich 2 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca. <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	1.022,07 835,00
b) <u>Urnengrab</u> Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von 2,50 Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die 2,50 Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr 133,84 Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich demnach auch die kostendeckende Gebühr auf <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	267,68 257,00
c) <u>Exhumierung eine Leiche</u> Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt 17,5 Stunden. Für die Beisetzung werden 8 Stunden benötigt, insgesamt 25,5 Stunden Es sind daher 68,63% der Umbettungskosten anzusetzen <u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>	701,45 573,00
D) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR ERRICHTUNG VON ANLAGEN, GRAB- MÄLERN usw.	
Personalkosten	16.684,57
sächl. Verwaltungskosten	760,00
Verwaltungskostenbeiträge	3.283,28
	20.727,85
Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i.S.d.§§ 5 des KAG.	

<p>Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u. a. für Erlaubnisse erhoben. Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach §§ 5(4) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.</p> <p>Die in 2011 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd. 23.000 €</p>	
<p>Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw.</p> <p>1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern</p> <p>2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Einzelgrabstellen</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Mehrgrabstellen</p> <p>3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen</p> <p>4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern</p>	<p>57,00</p> <p>91,00</p> <p>137,00</p> <p>68,00</p> <p>34,00</p>

	€
E) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR GRABSTÄTTEN; PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FRIEDHÖFE	
<p>Personalkosten</p> <p>sächl. Verwaltungskosten</p> <p>Verwaltungskostenbeiträge</p> <p>Bauhofleistungen (Maschinen und Fuhrpark)</p>	<p>152.681,35</p> <p>5.854,23</p> <p>30.045,30</p> <p>7.762,00</p>
<p>kalkulatorische Abschreibung Wegeausbau</p> <p>Innere Verechnung Amt 60</p> <p><u>kalkulatorische Zinsen</u></p> <p>Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten</p> <p>Insgesamt:</p>	<p>4.863,00</p> <p>10.500,00</p> <p>44.612,00</p> <p>256.317,88</p>
<p>./i. Erstattung v. Produkt 13-01-01 (19,91%)</p> <p>(für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)</p>	<p>51.032,89</p> <p>51.032,89</p>
umlagefähige Betriebskosten f. d. Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe	205.284,99
<p>Nach einer im Jahre 2004 durchgeführten neuerlichen Ermittlung durch das Amt 60 beträgt der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 19,91 % (bis 2004: 20,86%). Von den Gesamtkosten dieses Unterabschnittes von 256.317,88 sind daher 19,91% , also 51.032,89 als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen.</p>	
<p>abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte. Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet,</p>	80.000,00
verbleiben	125.284,99
<p>Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:</p>	
<p>Grabflächen</p> <p>Erschließungsflächen (Wege u.a.)</p> <p>anteilige Grünflächen</p>	<p>24.980,39 qm =0,377</p> <p>16.522,59 qm =0,249</p> <p>24.730,22 qm =0,374</p>
GESAMTFLÄCHEN	66.233,20 qm =1,0000

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3770 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:

						qm
Reihengrab	1,44 qm x 100 : 37,70	=3,82				qm
	3,82 qm x 67	=				255,94
Kindergrab	0,54 qm x 100 : 37,70	=1,43				qm
	1,43 qm x 1	=				1,43
Urnengrab	0,80 qm x 100:37,70	=2,12				qm
	2,12 qm x 69	=				146,28
Wahlgrab	2,30 qm x 100:37,70	=6,10				qm
	6,10 qm x 35	=				213,50
Doppelwahlgrab	4,60 qm x 100:37,70	=12,20				qm
	12,20 qm x 0	=				0,00
						592,65
						593
Nach dem derzeitigen Durchschnitt der Grabverleihungen werden in einer Belegungszeit von 25 Jahren ca. 15.425 qm Friedhofsfläche benötigt.						
Hiernach ergibt sich für 2011 folgende Gebührenrechnung:						
Umlagefähige Gesamtkosten						125.284,99
Umlagefähige Fläche					qm	15.425,00
Preis je qm						8,12
Aus diesem qm-Preis ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:						
	qm		Jahre	je	Anzahl	
Reihengrab	3,82	7,68	25	775,46	67	51.955,82
Kindergrab	1,43	7,68	15	174,17	1	174,17
Urnengrab	2,12	7,68	25	430,36	69	29.694,84
Wahlgrab	6,10	7,68	25	1283,30	35	43.340,50
Doppelwahlgrab	12,20	7,68	25	2.342,40	0	0,00
Gesamteinnahmen - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts						125.165,33

				Euro
Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen				
Reihengrab	245,00	x	18	4.320,00
Kinderreihengrab	70,00	x	1	70,00
Urnenreihengrab	120,00	x	13	1.560,00
Wahlgrab	1.316,00	x	35	46.060,00
Doppelwahlgrab	2.632,00	x	0	0,00
Urnenwahlgrab	515,00	x	28	14.420,00
anonyme Sarggrabstätte	686,00	x	8	5.488,00
anonyme Urnengrabstelle	343,00	x	11	3.773,00
Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.040,00	x	41	42.640,00
Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	697,00	x	17	11.849,00
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren				130.180,00

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist zu ersehen, dass bei den Bestattungsgebühren, bei den Gebühren für Umbettungen und bei den Gebühren für die Benutzung der Leichenzellen eine leichte Unterdeckung (ca. 3.250 €) besteht. Dem gegenüber besteht bei den übrigen Gebühren (Verwaltungsgebühren, Grabverleihungsgebühren) eine leichte Überdeckung (ca. 7.000 €). Da der Gebührenhaushalt insgesamt ausgeglichen ist, wird vorgeschlagen, die derzeitigen Gebühren unverändert zu belassen. Dies auch, weil der vorhandene Fehlbetrag aus dem Jahre 2008 in Höhe von 42.142,00 € in der Gebührenkalkulation 2010 berücksichtigt wurde. Der Jahresabschluss 2009 liegt zwar noch nicht vor, es wird aber derzeit davon ausgegangen, dass allenfalls ein geringer Fehlbetrag entstehen könnte. In diesem Fall wäre eine Veranschlagung und Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation 2012 möglich.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

10. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Auf Nachfrage von Herrn Mandelartz zu den im Rahmen des Konjunkturpaketes stattfindenden Baumaßnahmen an der Turnhalle in Oidtweiler erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass die Mittel aus dem Konjunkturpaket bis Ende des Jahres beauftragt sein müssten. Diese Vorgabe werde in allen Bereichen eingehalten. Die zusätzlich aus dem Innovationspreis in Höhe von 40.000,00 € zur Verfügung stehenden Mittel, würden ebenfalls eingesetzt. Dort bestehe aber kein Zeitdruck, diese Mittel bis Ende des Jahres zu verausgaben.

Bezug nehmend auf die Turnhalle in Oidtweiler erklärte er, dass die für diese Maßnahmen vorgesehen Mittel für die Turnhalle bestehen bleiben und im nächsten Jahr nochmals Mittel für die Turnhalle in Oidtweiler bereitgestellt werden.